



EINGEGANGEN AM 26. JUNI 2017 //222

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Nationale Stelle zur
Verhütung von Folter
-Länderkommission-
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

7. Juni 2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

402-57.01.24

Bericht über den zweiten Besuch des Polizeipräsidiums (PP) Köln; Nachfolgebesuchsbericht vom 22.3.2017

Ihr Schreiben vom 22.3.2017 - 232-NW/2/16

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Nachfolgebesuchsbericht habe ich mir über das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) vom PP Köln berichten lassen. Auf der Grundlage dieses Berichts und nehme ich zu Ihren Empfehlungen wie folgt Stellung:

II. 2. a. Fixierungen

Sie empfehlen in Ihrem Bericht erneut, auf die Maßnahme der Fixierung im Polizeigewahrsam gänzlich zu verzichten.

Ein Verzicht auf Fixierungen im Polizeigewahrsam kommt aus fachlicher Sicht nach wie vor nicht in Betracht.

Die Durchführung von Fesselungen mit den dafür vorgesehenen Fesselungsmitteln (Hand- bzw. Fußfesseln) im Polizeigewahrsam des PP Köln richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Polizeigesetzes NRW (PolG NRW). Danach sind Fixierungen an den in den Gewahrsamszellen dafür vorgesehenen Fixierungsstellen zulässig, wenn die Betätigung der Meldeeinrichtung durch den Fixierten gewährleistet ist oder eine durchgängige persönliche Beobachtung erfolgt.

Fixierungen werden unter Angabe des Grundes, der Art und der Dauer in jedem Einzelfall dokumentiert.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Ihrem Bericht ist ferner zu entnehmen, dass im Zusammenhang mit Ihrem Besuch am 15.6.2015 die Durchführung eines „Projektes“ thematisiert wurde, durch das Maßnahmen identifiziert werden sollten, um ggf. die Zahl der Fixierungen auf eigenen Wunsch reduzieren zu können.

Tatsächlich gab es für Fälle, bei denen Personen eingeliefert werden, die an Klaustrophobie leiden, Überlegungen, ggf. Absprachen mit dem örtlichen Rettungsdienst zu treffen, um diese Personen Krankenhäusern zuführen zu können. Aufgrund der damit verbundenen Problemstellungen wurden diese Überlegungen jedoch nicht weiter verfolgt, weil dadurch kein Mehrwert zu erwarten gewesen wäre.

Die von Ihnen vorgeschlagene grundsätzliche Zuführung von Personen in die Psychiatrie für den Fall, dass diese ansonsten im Polizeigewahrsam fixiert werden müssten, wird als kaum praktikabel angesehen.

Vorbehalte hinsichtlich der grundsätzlichen Notwendigkeit der Maßnahme kommen insbesondere auf, weil Klaustrophobie oder Selbstverletzungsabsichten von festgehaltenen Störern oftmals als Vorwand dazu genutzt wird, nicht in Zellen untergebracht zu werden. Gewalttätigkeiten innerhalb der Zellen zielen ebenfalls oft darauf ab, den Unmut über die polizeiliche Maßnahme auszudrücken und sind daher nicht zwangsläufig Symptome einer psychischen Erkrankung. Die medizinische Notwendigkeit der Zuführung in die Psychiatrie ist erfahrungsgemäß nur selten gegeben.

Diese Maßnahme kann jedoch im Einzelfall bei entsprechendem Verhalten der Person angebracht sein. Eine solche sollte jedoch nur erfolgen, wenn das Erfordernis im Rahmen einer Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung durch einen Arzt festgestellt wird.

Bezüglich der Fesselungssysteme verweise ich auf die Ausführungen in meiner Stellungnahme vom 2.12.2016 (gleiches Az.).

II. 2. b. Videoüberwachung

Die Überwachung von Personen in Gewahrsamszellen des PP Köln mit Videoüberwachung erfasst grundsätzlich den gesamten Haftraum einschließlich des Sanitärbereichs. Zur Gewährleistung einer möglichst unbeobachteten Benutzung der Toilette in diesen Gewahrsamszellen wird derzeit die Möglichkeit geprüft, durch Aufkleber auf den Überwachungsbildschirmen eine Verfremdung bzw. Unkenntlichmachung der jeweiligen Sanitärbereichsfläche zu erreichen.



In den Polizeigewahrsamen des Landes NRW sind Videokameras unterschiedlicher Hersteller verbaut. Das LZPD NRW hat mir dazu berichtet, dass die verwendeten Kameras über die Software definierte Stellen verschleiert darstellen können. Die Einstellung für eine Verpixelung ist je nach Modell mit einem unterschiedlichen Aufwand verbunden.

Aus einsatzfachlicher Sicht bestehenden gegen den flächendeckenden Einsatz der Verpixelungstechnik keine Bedenken. Selbst durch eine Verschleierung des Sanitärbereichs sind die Person und ggf. vorbereitende Suizidhandlungen schematisch zu erkennen. Anders würde es bei einer Ausschwärtung des Bereichs aussehen, der ebenfalls mit den Kameras eingestellt werden kann und daher nicht befürwortet wird.

II. 2. c. Durchsuchung mit Entkleidung

Mit dem im Besuchsbericht erwähnten Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 25.11.2015 wurde festgestellt, dass die routinemäßige Entkleidung von zugeführten Personen bei Gewahrsamsaufnahme nicht rechtmäßig ist. Daraufhin wurde unverzüglich eine ergänzende Verfügung zur Dienstanweisung des Polizeigewahrsams Köln erlassen, die nunmehr eine Einzelfallprüfung vorschreibt. Alle Beamtinnen und Beamten des Gewahrsamsdienstes sind diesbezüglich unterrichtet. Die Erforderlichkeit einer Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung wird in jedem Einzelfall für den konkret vorliegenden Sachverhalt geprüft und auf dem Vorgang dokumentiert.

Die insoweit durch Sie ausgesprochenen Empfehlungen, Durchsuchungen mit vollständiger Entkleidung nur nach Abwägung im Einzelfall durchzuführen, wenn die Voraussetzungen für diese Grundrechtseingriff vorliegen und die Bediensteten durchgehend zu sensibilisieren, sind damit umgesetzt.

Bezüglich Ihrer Bitte nach Mitteilung der Fallzahlen für 2017 werde ich mir vom PP Köln berichten lassen und Ihnen eine entsprechende Stellungnahme zukommen lassen.

Im Auftrag

gez.

